



Protokollauszug
19. Sitzung vom 27. Oktober 2021

184/2021 9.0.0 **Vernehmlassung zur Verordnung über die Beiträge an die
Gemeinden gemäss § 29 Strassengesetz
Beantwortung**

1. Ausgangslage

Am 27. September 2020 hat die Stimmbevölkerung des Kantons Zürich einer Änderung des Strassengesetzes zugestimmt. Diese sieht vor, dass die Gemeinden künftig Beiträge im Umfang von mindestens 20 % der jährlichen Einlage in den Strassenfonds für den Unterhalt der Gemeindestrassen erhalten. Da die Gesetzesbestimmung nicht direkt anwendbar ist, hat die Volkswirtschaftsdirektion einen Verordnungsentwurf zur Umsetzung der neuen Bestimmung erarbeitet (RRB Nr. 914/2021). Die Gemeinden und weitere politische Kreise sind eingeladen, sich im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern.

2. Stellungnahme

Finanzielle Erhebung und Abwicklung

Die Bemerkungen des Stadtrats beziehen sich auf § 5 Abs. 3 der Verordnung: Übersteigt das Produkt gemäss Abs. 2 die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt von Gemeindestrassen, wird der Überschuss nach Massgabe der anrechenbaren Strassenkilometer auf die übrigen Gemeinden verteilt.

Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes und der damit zusammenhängenden Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 hatten die Gemeinden die Möglichkeit, das Verwaltungsvermögen, und damit auch die Gemeindestrassen, per Eingangsbilanz auf den mutmasslichen nach den Grundätzen von HRM2 sich ergebenden Wert per 1. Januar 2019 aufzuwerten (sog. Restatement). Einige Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, andere haben auf eine Aufwertung verzichtet und sind mit den unveränderten Werten per 1. Januar 2019 in die neue Rechnungslegungswelt gestartet. Damit ergeben sich bei Gemeinden, welche vom Restatement Gebrauch gemacht haben, in der Tendenz höhere Abschreibungen als bei Gemeinden, welche auf ein Restatement verzichtet haben. Eine Vergleichbarkeit zwischen den Gemeinden ist damit nicht mehr gegeben und Gemeinden ohne Restatement würden schneller Überschüsse erzielen, die es zurückzuerstatten gilt.

Weiter gilt es zu beachten, dass die Aktivierungsgrenze im neuen Gemeindegesetz bzw. der dazugehörigen Verordnung mit höchstens Fr. 50'000.00 festgesetzt wurde. Die Gemeinden legen die Grenze individuell fest. Somit kann in einer Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von Fr. 50'000.00 ein Kommunalfahrzeug über die Erfolgsrechnung abgewickelt werden und der entsprechende Aufwand fällt in einem Jahr an. In einer anderen Gemeinde mit einer Aktivierungsgrenze von Fr. 20'000.00 wird ein Kommunalfahrzeug über die Investitionsrechnung verbucht und anschliessend über die Nutzungsdauer abgeschrieben, was den Aufwand über die Nutzungsdauer verteilt. Der Aufwand fällt damit für den gleichen Sachverhalt unterschiedlich an und hat Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung.

Ein weiteres Problem sind Unterhaltszyklen. Mindestens in kleinen Gemeinden fallen Unterhaltskosten nicht regelmässig an und es kann in einzelnen Jahren Ausreisser mit hohen oder besonders tiefen Kosten geben, was wiederum Einfluss auf eine allfällige Rückerstattung hat.

Im Bewusstsein, dass die Beiträge aus dem Strassenfonds zweckgebunden einzusetzen sind, erachtet der Stadtrat die Berechnung der Überschüsse auf jährlicher Basis aus den obgenannten Gründen als nicht zielführend. Restatement, Aktivierungsgrenze und Unterhaltszyklen würden dazu führen, dass die Rückerstattung nicht auf einer einheitlichen Basis erfolgt. Zudem müsste das Problem gelöst werden, dass die Überschüsse wieder auf andere Gemeinden verteilt würden und im Sinne eines iterativen Prozesses somit wieder Überschüsse entstehen können, die erneut zurückerstattet werden müssten.

Es besteht darüber hinaus die Gefahr von Fehlanreizen. Um Überschüsse zu vermeiden, könnten die Unterhaltskosten künstlich hochgehalten werden.

In formaler Hinsicht bittet der Stadtrat die Begrifflichkeiten präziser zu formulieren. Es ist nicht klar, ob sich der Begriff "Aufwendungen" auf die Erfolgsrechnung oder/und die Investitionsrechnung bezieht und welche Kontenarten damit gemeint sind.

In diesem Sinne ist die Lösung nochmals zu überdenken und allenfalls ganz auf eine Rückforderung zu verzichten. Erste Berechnungen haben ergeben, dass die Rückerstattungsfrage wohl nur in wenigen Gemeinden von Relevanz ist, da der Beitrag die Aufwendungen der Gemeinden in der Regel nicht deckt.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Vernehmlassung erfolgt gemäss Ziff. 2 Stellungnahme vorstehend.
2. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin